



Sitzung vom

10. April 2018

Mitgeteilt den

13. April 2018

Protokoll Nr.

267

Auftrag Tenchio

betreffend die Beibehaltung von Klassenlagern, Projektwochen und Exkursionen
in den obligatorischen Schulen des Kantons Graubünden

Antwort der Regierung

Das Bundesgerichtsurteil zur Kostenbeteiligung von Erziehungsberechtigten an Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen vom 7. Dezember 2017 (2C_206/2016) hat gesamtschweizerisch hohe Wellen geworfen und zu Verunsicherungen bezüglich der gegenwärtigen Praxis in den Kantonen geführt. Gemäss Urteil dürfen den Eltern für obligatorische Schulveranstaltungen nur Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit der Kinder einsparen. Diese dürften sich gemäss Gerichtsentscheid abhängig vom Alter der Kinder zwischen 10 und 16 Franken pro Tag bewegen. Dabei stützt sich das Gericht beispielsweise auf die Praxis des Kantons Zürich ab.

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) hält in Art. 15 fest, dass für Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager angemessene Beiträge von den Schülerinnen und Schülern bzw. von den Erziehungsberechtigten erhoben werden können. Ausführungsbestimmungen dazu gibt es nicht. Die Schulträgerschaften legen deshalb autonom fest, welcher angemessene Beitrag an diese schulischen Aktivitäten von den Eltern erhoben werden kann, soweit er nicht im Widerspruch zu rechtlichen Bestimmungen steht. Welche Auswirkungen das Bundesgerichtsurteil hat, lässt sich im Moment nicht abschliessend beurteilen. Um diesbezüglich mehr Klarheit zu erhalten und um ein interkantonal abgestimmtes Vorgehen anzustreben, hat das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom Vorstand den Auftrag erhalten, die Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils zu analysieren und für die EDK-Plenarversammlung vom 21. Juni 2018 zu traktandieren.

Die Schulträgerschaften können die aufgeführten Veranstaltungen weiterhin als obligatorisch erklären. Gemäss Art. 72 Schulgesetz erhalten die Gemeinden Beiträge für den obligatorischen Volksschulunterricht (Regelschulpauschale). Dazu zählen auch die aufgeführten Aktivitäten. Der Kanton unterstützt zusätzlich Lager des freiwilligen Schulsports mit Beiträgen gemäss Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 7. Juli 2015 (Sportförderungsverordnung; BR 470.010). Ebenso erhalten Schulen Beiträge an Kulturbesuche und Kulturprojekte seitens der Kulturförderung Graubünden. Sollten die Schulträgerschaften in der jüngeren Vergangenheit zu hohe Beiträge der Eltern für Lager, Projektwochen und Exkursionen eingefordert haben, müssten sie dies bei der Budgetierung für den Betrieb und die Organisation der Schule in Zukunft berücksichtigen.

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sowie die erwähnten kantonalen Beiträge unterstreichen den hohen Stellenwert von Schullagern, Exkursionen, Projektwochen und Schulreisen für die Bündner Schule. Die Regierung ist der Ansicht, dass diese Aktivitäten einem pädagogischen Grundbedürfnis entsprechen. Der Stellenwert zur Stärkung der sozialen Entwicklung innerhalb der obligatorischen Schulzeit ist hoch. Wenn Schülerinnen und Schüler Menschen in ihren Gemeinsamkeiten wahrnehmen und verstehen sollen, eignen sich dafür Projektwochen oder Schullager ganz besonders. Auch andere soziale Kompetenzen, beispielsweise Anwendungen der Kooperationsfähigkeit, in der Konfliktfähigkeit oder im Umgang mit Vielfalt, lassen sich nach Meinung der Regierung ausgezeichnet im Kontext eines Schullagers weiterentwickeln.

Im Rahmen einer nächsten Schulgesetzrevision soll daher geprüft werden, ob zur Stärkung der sozialen Kompetenzen minimale Vorgaben zur Durchführung einzelner Projekt- und Lagerwochen auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I aufzunehmen sind.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag zu überweisen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

i.V. lic. iur. W. Frizzoni